Nr. 30 Gemeinsamer Ministerrat, Wien 5. April 1900

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident v. Széll, der k. k. Ministerpräsident v. Koerber, der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay, der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister GdK. Freiherr v. Krieghammer, der kgl. ung. Finanzminister v. Lukács, der k. k. Finanzminister Ritter Böhm [v. Bawerk], der k. u. k. Marinekommandant Admiral Freiherr v. Spaun.

Protokollführer: Legationsrat v. Mérey. Gegenstand: Der Voranschlag über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen der österreichisch-ungarichen Monarchie pro 1901.

KZ, 33 - GMCZ, 419

Protokoll des zu Wien am 5. April 1900 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des k. u. k. gemeinsamen Ministers des Äußern Grafen Gołuchowski.

Der Vorsitzende bezeichnet als Gegenstand der Beratung den Voranschlag über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen der österreichisch-ungarischen Monarchie pro 1901 und proponiert, daß mit der Diskussion über die minder umfangreichen Budgets, zunächst also mit jener über das Budget des Ministeriums des Äußern, begonnen werde. Hierauf erörtert und motiviert der Vorsitzende die einzelnen, in dem letzterwähnten Budget enthaltenen neuen Anforderungen und macht gleichzeitig darauf aufmerksam, daß sich in den nächsten Jahren die Notwendigkeit ergeben werde, die Zulagen der diplomatischen und Konsularbeamten, welche infolge der Modalitäten der Durchführung der Gehaltsregulierung nicht nur wesentlich reduziert wurden, sondern sich auch dermalen teilweise als nicht abgerundete Beträge darstellen, abzurunden respektive zu erhöhen. Ferner kündigt der Vorsitzende an, daß er im laufenden Jahre die Entsendung eines k. u. k. Kriegsschiffes nach Südamerika mit Zustimmung der k. u. k. Marinesektion dazu benützen werde, um durch einen an Bord desselben einzuschiffenden diplomatischen Funktionär die Verhältnisse an der Westküste von Südamerika, wo bisher trotz der Anwesenheit einer Anzahl österreichischer und ungarischer Staatsangehörigen kein k. u. k. Konsularamt existiert, nach der Richtung studieren zu lassen, an welchem Punkte sich die Errichtung eines solchen am meisten empfehle.

Der k.k. Finanzminister Ritter v. Böhm hat im ganzen gegen den Voranschlag des Ministeriums des Äußern keine Einwendung, möchte aber angesichts der Höhe der gesamten gemeinsamen Auslagen die Anfrage stellen, ob es nicht möglich wäre, bei der Neusystemisierung der Konsularämter entweder eine weniger reichliche Dotierung zu präliminieren, oder für die neuen Ämter nur eine halbjährige Tangente, vom 1. Juli 1901 an. einzustellen.

Der Vorsitzen de erwidert, daß ihm dies nicht gut möglich erscheine, nachdem bei der betreffenden Präliminierung ohnedies mit großer Sparsamkeit vorgegangen worden sei, und die ins Auge gefaßten Neusystemisierungen durchwegs dringenden, zum Teile auch gerade von den beiden Finanzverwaltungen geltend gemachten Bedürfnissen zu entsprechen bestimmt seien.

Der kgl. ung. Finanzminister v. Lukács stellt die Frage, welches Hindernis dem Inslebentreten des neuen, vom ungarischen Parlamente bereits genehmigten Konsulargebührentarifes entgegenstehe.¹

Der Vorsitzende erteilt die Auskunft, daß die betreffende Vorlage im österreichischen Reichsrate, in welchem sie im Laufe der letzten Jahre bereits zweimal eingebracht war, noch nicht zur Behandlung gelangen konnte. Der Voranschlag des gemeinsamen Ministeriums des Äußern wird hierauf unverändert im Ordinarium mit 10 211 689 Kr., im Extraordinarium mit 208 295 Kr., zusammen mit 10 419 984 Kr. angenommen.

Desgleichen wird nach den einschlägigen Darlegungen des k. u. k. gemeins amen Finanzministers v. Kállay der Voranschlag des gemeinsamen Finanzministeriums im Ordinarium mit 4 171 882 Kr., im Extraordinarium mit 11 400 Kr.,
zusammen mit 4 183 282 Kr., ferner jener des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes
mit 312 920 Kr. unverändert akzeptiert und dem Budget der Verwaltung Bosniens und
der Hercegovina, welches gegen das Vorjahr eine Steigerung um 1 065 083 Kr. aufweist
und mit einem Überschusse von 198 430 Kronen abschließt, zugestimmt.

Bezüglich des Voranschlages für das gemeinsame Zollgefälle kann, da die einschlägige Mitteilung des k. k. Finanzministeriums momentan noch aussteht, noch kein Beschluß über die genaue Ziffer dieser Einnahmspost gefaßt werden.

Der k.k. Finanzminister Ritter v. Böhm und der kgl. ung. Finanzminister v. Lukács erklären jedoch übereinstimmend, daß die Ziffer des Vorjahres nahezu unverändert beibehalten werden wird.

Der Vorsitzende wirft hierauf die Frage des Termines der Einberufung der Delegationen auf.

Der k. k. Ministerpräsident v. Koerber bezeichnet es von seinem Standpunkte als wünschenswert, daß die Delegationen nicht vor dem 12. Mai zusammentreten.

Der kgl. ung. Ministerpräsident v. Széll schließt sich diesem Antrage an.

Der Vorsitzen de konstatiert, daß sonach der 12. Mai Sr. Majestät als Termin der Einberufung der Delegationen werde vorgeschlagen werden.

Es wird sodann an die Diskussion des Heeresbudgets geschritten.

Der k.u. k. gemeinsame Kriegsminister GdK. Freiherr v. Krieghammer führt aus, daß sein Voranschlag eine Erhöhung von 4273000 Kr. im Ordinarium und eine solche von 21900000 Kr. im Extraordinarium gegen das Vorjahr aufweise. Die Steigerung des Ordinariums resultiere zum größten Teile aus dem Wegfalle der anläßlich der Gageregulierung zu entrichten gewesenen Diensttaxen, welcher sich mit 3280000 Kr. beziffere. Der Rest der Steigerung des Ordinariums ergebe sich zumeist aus den infolge des systematischen Ausbaues der Wehrmacht nötigen Kreierungen neuer Posten sowie aus der dadurch bedingten Vorsorge für die bewilligten höheren Stände. Ferner seien auf Wunsch der Delegationen einige kleinere Posten, die bisher im Extraordinarium figurierten, in das Ordinarium übernommen

Vgl. das Gesetz v. 9. 9. 1901, GA. XXVI/1901, über die Regelung der Konsulargebühren.

worden. Die Erhöhung des Extraordinariums setze sich aus zwei Teilen zusammen, einerseits aus einem Betrage von 9 900 000 Kr, welcher größtenteils Fortsetzungsposten repräsentiere, die im Vorjahre wegen der Gageregulierung zurückgestellt werden mußten, und andererseits aus 12 Millionen Kronen a conto des noch verbleibenden Restes per 21 Millionen Kronen des sogenannten Rüstungskredites, der sich insgesamt auf 48 Millionen Gulden belief.

Der kgl. ung. Ministerpräsident v. Széll bemerkt zunächst zum Ordinarium, daß das Mehrerfordernis eigentlich ein höheres als die ausgewiesene Summe von 4273 000 Kr. sei. Es werde nämlich bei Titel XXII "Naturalienverpflegung" und bei Titel XXIII "Mannschaftskost" ein Mindererfordernis von zusammen 882 000 Kr. eingestellt, welches bei einem eventuellen Steigen der einschlägigen Preise in Wirklichkeit nicht eintreten würde. Die Steigerung des Ordinariums betrage also eigentlich über 5 Millionen Kronen.

Der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister GdK. Freiherr v. Krieghammer erwidert, daß dieses Mindererfordernis sich aufgrund jener Durchschnittsberechnung der Preise ergebe, welche ihm von den Delegationen vorgezeichnet worden sei.

Der kgl. ung. Ministerpräsident v. Széll will nicht die formelle Richtigkeit dieser Budgetierung bestreiten, sondern nur den möglichen Fall ins Auge fassen, daß die Preise in Wirklichkeit sich doch höher stellen, wo dann die präliminierte Verminderung der Ziffer dieser beiden Titel nicht einträte und der betreffende Betrag eine weitere Steigerung des Ordinariums bilden würde. Es erscheine sonach wünschenswert, daß mindestens dieser Betrag von rund 900 000 Kr. durch Abstriche bei anderen Titeln des Ordinariums hereingebracht werde. Redner würde proponieren, daß sich das Ordinarium außer dem durch den Wegfall der Diensttaxen bedingten Betrage von 3 280 000 Kr. noch weiters um 1 Million Kronen erhöhen könne, daß jedoch das präliminierte Mindererfordernis bei Titel XXII und XXIII als solches behandelt werde. Dieser Vorschlag bedeute im gesamten Ordinarium einen Abstrich von rund 900 000 Kronen.

Der k.u.k. gemeinsame Kriegsminister GdK. Freiherr v. Krieghammer erklärt sich außerstande, einen solchen Abstrich vorzunehmen.

Auf das Extraordinarium übergehend, bemerkt der Vorsitzende, daß der 21 Millionen Kronen betragende Rest des Rüstungskredites von 48 Millionen Gulden, von welchem Reste in das vorliegende Extraordinarium der Betrag von 12 Millionen Kronen aufgenommen sei, im Prinzipe bereits bewilligt sei, und daß es sich also nur um die Form der Präliminierung handle.

Der kgl. ung. Ministerpräsident v. Széll äußert sich dahin, daß angesichts des kurzen Intervalles zwischen der letzten und der nächsten Delegationssession die Inanspruchnahme eines Nachtragskredites pro 1900 für diesen Zweck nicht tunlich erscheine. Wohl aber sei es notwendig, im Extraordinarium eine ersichtliche Unterscheidung zwischen den eigentlichen Posten desselben und jenen Auslagen zu machen, welche a conto des Rüstungskredites erfolgen, damit nicht die letzteren von den Delegationen fälschlich als ein inhärierender Bestandteil des Extraordinariums betrachtet werden.

Der k. k. Ministerpräsidentv. Koerber führt aus, daß jene Summen, welche als sogenannter Rüstungskredit seinerzeit schon im Prinzipe bewilligt worden seien, nicht mehr angefochten werden können. Andererseits müsse aber eine Modalität gefunden werden zu vermeiden, daß das Extraordinarium in seiner gegenwärtig präliminierten Höhe eingestellt werde, da in diesem Falle die beiden Regierungen mit Budgets vor die Parlamente zu treten gezwungen wären, welche ein Defizit aufweisen. Es ergebe sich also die Frage, ob es nicht möglich wäre, wenigstens einen Teil der fraglichen Summe doch im Wege eines Nachtragskredites pro 1900 anzusprechen, im übrigen aber teils durch Abstriche, teils durch vorläufige Hinausschiebung einzelner Posten das Budget im ganzen zu entlasten.

Der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. K állay macht darauf aufmerksam, daß schon bei einem früheren Anlasse, als ein Teil des Rüstungskredites im Wege eines Nachtragskredites angesprochen wurde, es, obwohl ein längerer Zeitraum seit der vorhergegangenen Delegationssession verflossen war als diesmal, nicht leicht gefallen ist, die Sache den Delegationen mundgerecht zu machen. In dem vorliegenden Falle werde dies also noch schwieriger sein, und man werde zur Motivierung dieses Nachtragskredites nicht vermeiden können, einen oder den anderen schwarzen Punkt in der internationalen Lage heranzuziehen, wodurch eine gewisse Beunruhigung des Publikums nicht ausgeschlossen wäre.

Der kgl. ung. Ministerpräsident v. Széll spricht sich gleichfalls gegen die Modalität eines Nachtragskredites pro 1900 aus diesem Anlasse aus. Dagegen wäre ausdrücklich hervorzuheben, daß ein Teil der Mehranforderung im Extraordinarium in einem Reste des Rüstungskredites seine Begründung findet. Damit wäre ein Teil der Steigerung klargestellt und gerechtfertigt. Aber trotzdem müsse eine Verminderung der ganzen Steigerung vorgenommen werden, etwa durch Abstriche an einzelnen Posten und durch Hinausschiebung anderer.

Der Vorsitzende möchte noch daran erinnern, daß, als in den Delegationen der 30 Millionen Gulden betragende Teil des Rüstungskredites diskutiert wurde, auf die Frage, ob der letztere hiemit definitiv erledigt sei, seitens der Regierung geantwortet wurde, daß noch ein Rest zur Anforderung gelangen werde. An diese Erklärung könnte somit in den nächsten Delegationen angeknüpft werden.

Der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister GdK. Freiherr v. Krieghammer legt dar, er habe sein auffallend niederes Extraordinarium in den letzten Delegationen damit begründet, daß sich die beiden Regierungen kategorisch gegen größere Anforderungen ausgesprochen hätten, und angekündigt, daß kein Nachtragskredit in Anspruch genommen, wohl aber in dem Budget pro 1901 die im Vorjahre nicht eingestellten Fortsetzungsposten des Extraordinariums werden nachgeholt werden. Es erscheine daher schon deshalb die Inanspruchnahme eines Nachtragskredites pro 1900 nicht gut tunlich.

Der kgl. ung. Fin anzminister v. Lukács weist darauf hin, daß er die gemeinsamen Voranschläge in ihrer Totalität im Auge haben müsse. Hiebei ergebe sich nun diesmal eine Steigerung der gemeinsamen Auslagen, wie sie bisher noch nie vorgekommen sei. Seit einer Reihe von Jahren sei das Maximum der Steigerung der

beiden militärischen Budgets zusammen 10 Millionen Kronen gewesen; diesmal betrage sie rund 40 Millionen Kronen, somit das Vierfache.

Der Vorsitzen de wendet dagegen ein, daß das vorliegende Budget Bestandteile eines größeren einmaligen Kredites enthalte, durch welchen eine teilweise Sanierung des Heeresbudgets angestrebt wurde.

Der kgl. ung. Finanzminister v. Lukács anerkennt, daß der Ursprung der hohen Summen kein völlig normaler sei. Das ändere aber nichts an der Schwierigkeit, für dieselben die Bedeckung zu finden. Außerdem seien beide Finanzminister bei Durchsicht des Heeresbudgets der Meinung gewesen, daß die Steigerung des Extraordinariums um 21 900 000 Kr. den gesamten Rest des Rüstungskredites in sich schließe, während sich jetzt herausstelle, daß davon nur 12 Millionen Kronen auf den Rüstungskredit entfallen, 9 900 000 Kr. aber neue Mehranforderungen sind. Redner beantragt, daß im Ordinarium die als Mindererfordernis eingestellten Summen von zusammen rund 911 000 Kr. als wirkliche Ersparung behandelt, somit Abstriche in dieser Höhe von den anderen Posten vorgenommen, ferner im Extraordinarium nur die 12 Millionen Kronen, die im laufenden Jahre auch zum faktischen Verbrauche kommen, eingestellt werden, so daß Ordinarium und Extraordinarium zusammen um nicht mehr als rund 15 360 000 Kr. steigen würden. Die andere Hälfte des Restes des Rüstungskredites, welche sich mit 9 900 000 beziffere, könnte im Extraordinarium des Jahres 1902 Aufnahme finden. Das hindere selbstverständlich nicht, daß - wie bisher - die faktische Flüssigmachung der einzelnen Raten dieses Kredites seitens der beiden Regierungen auch schon früher erfolge.

Der k. k. Finanzminister Ritter v. Böhm möchte vor allem ausdrücklich hervorheben, daß er von der Verpflichtung, den Rest des schon bewilligten Rüstungskredites zu effektuieren, sowie von der Notwendigkeit, für die unabweislichen Bedürfnisse des Heeres und der Kriegsmarine vorzusorgen, überzeugt sei. Es sei aber absolut nötig, die Einteilung dieser Erfordernisse so vorzunehmen, daß nicht die beiden Finanzminister mit einem Defizit vor die Parlamente treten müssen, welche Eventualität nicht nur in materieller Hinsicht, sondern auch vom Standpunkte des Prestiges der Monarchie von schwerwiegenden Nachteilen begleitet wäre. Demgegenüber erschiene eine kurze Hinausschiebung einzelner Anforderungen als der kleinere effektive Schaden. Redner könne also nur den Antrag seines transleithanischen Kollegen unterstützen. Die Folge sei keine Unterdrückung notwendiger Auslagen der Kriegsverwaltung, sondern nur die Verschiebung einzelner Posten um eine kurze Spanne Zeit.

Der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay wirft zu dem Antrage des kgl. ung. Finanzministers die Frage auf, ob nicht, da die Kriegsverwaltung gerade auf eine Reihe von Posten, welche nicht aus dem Rüstungskredite, sondern aus der Steigerung des Extraordinariums um 9 900 000 Kr. bestritten werden sollen, besonderes Gewicht legt, eine andere Aufteilung möglich wäre, nämlich die Belassung der 9 900 000 Kr. sowie eines Teiles des Rüstungskreditrestes im vorliegenden Budget und die Übertragung des übrigen Teiles des Rüstungskreditrestes auf das Jahr 1902 gegen die Zusicherung, daß derselbe vorschußweise schon früher flüssig gemacht würde. Dann könnte derselbe entweder in das Budget pro 1902 aufgenommen oder, falls etwa die übernächsten Delegationen erst im Herbste 1901 stattfänden, als Nachtragskredit

pro 1901 verlangt werden, wofür sich bei dem längeren Intervalle zwischen den beiden Delegationen eher eine Motivierung finden ließe.

Der kgl. ung. Finanzminister v. Lukács legt dar, daß diese Modalität die Übernahme einer neuen Last von 9 900 000 Kr. in das Extraordinarium bedeuten würde, Die Notwendigkeit hiezu sei nicht erwiesen, da Extraordinarium und Rüstungskredit im engen Zusammenhange stehen, und in den letzten Jahren das Extraordinarium eben durch den Rüstungskredit entlastet worden sei.

Der kgl. ung. Ministerpräsident v. Széll spricht sich gleichfalls gegen diese Modalität aus. Es sei nicht zulässig, eine Forderung in dem Voranschlage für das Jahr 1901 zu streichen, sie aber schon jetzt als Nachtragskredit pro 1901 in Aussicht zu nehmen. Es könne eine Steigerung des Extraordinariums um 12 Millionen Kronen zugestanden werden, dieselbe müsse aber dann ausschließlich Posten des Rüstungskredites enthalten, und für das Jahr 1902 könne jetzt kein Obligo übernommen werden.

Der k.k. Finanzminister Ritter v. Böhm weist darauf hin, daß im letzten Dezennium die regelmäßige jährliche Steigerung der beiden militärischen Budgets zusammen 8 Millionen Kronen betragen habe. Nach dem diesmaligen Voranschlage würde aber die Steigerung beim Heere allein und abzüglich der 12 Millionen Kronen, die auf den Rüstungskredit entfallen, 4 273 000 Kr. im Ordinarium und 9 900 000 Kr. im Extraordinarium, somit zusammen über 14 Millionen Kronen, also fast das Doppelte der erwähnten 8 Millionen Kronen, betragen. Nach der Proposition des k. u. k. gemeinsamen Finanzministers sollte die Flüssigmachung sowohl des Rüstungskredites wie der eigentlichen Steigerung des Extraordinariums gleichzeitig erfolgen und nur die Präliminierung auf die Voranschläge zweier Jahre verteilt werden. Es stehe aber nicht bloß die budgetmäßige Unterbringung der beiden Beträge in Frage, sondern auch die reelle Bedeckung derselben. Zudem sei bekanntlich die gegenwärtige Epoche hinsichtlich der Geldbeschaffung eine besonders ungünstige. Unter diesen Umständen sollte dem Budget pro 1901 die Aufgabe zufallen, 12 Millionen Kronen des Rüstungskredites aufzuzehren, während bezüglich der übrigen Auslagen des Extraordinariums mit der vorjährigen Ziffer von 14 Millionen Kronen das Auslangen gefunden werden sollte. Vielleicht könnten hiebei aus den 12 Millionen des Rüstungskredites einzelne Posten des wirklichen Extraordinariums bestritten werden.

Der k.u.k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay bemerkt, daß dieser Antrag die Streichung der 9 900 000 Kr. im Extraordinarium bedeuten würde, sowie, daß die von dem k.k. Finanzminister erwähnte frühere programmgemäße jährliche Steigerung der militärischen Budgets um 8 Millionen Kronen nur eine scheinbare war, da noch vor Ablauf des Programmes der Rüstungskredit eintrat.

Der k.u. k. gemeinsame Kriegsminister GdK. Freiherr v. Krieghammer erklärt, er müsse im Falle der Reduktion der Steigerung des Extraordinariums auf 12 Millionen Kronen verlangen, daß ihm gestattet werde, aus dieser Summe auch die eigentlichen extraordinarialen Posten zu bestreiten.

Der k. k. Ministerpräsident v. Koerber stellt die Frage zur Erwägung, ob nicht innerhalb der 12 Millionen Kronen auch etwas für die eigentlichen Auslagen

des Extraordinariums verwendet werden könnte, in welchem Falle der gemeinsame Kriegsminister eingeladen werden könnte, jene Posten zu bezeichnen, welche er in dieser Hinsicht als die dringlichsten betrachte.

Der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kálla v regtan, daß der Betrag von 12 Millionen Kronen bezüglich seiner Verwendung in der Weise aufgeteilt werden könnte, daß beispielsweise 6 Millionen Kronen von dem Rüstungskredit getilgt und 6 Millionen Kronen für Auslagen des Extraordinariums verwendet würden.

Der k.k. Finanzminister Ritter v. Böhm hielte einen solchen Vorschlag für diskutabel, nur müßte ein geringerer Teil der 12 Millionen Kronen auf extraordinariale Ausgaben entfallen. Ferner müßte jener Teil des Rüstungskreditrestes, der aufgrund dieses Vorschlages hinausgeschoben würde, um Posten des Extraordinariums Platz zu machen, auch bezüglich der Flüssigmachung im Laufe des heurigen Jahres als verschoben betrachtet werden. Es ginge nämlich nicht an, daß die beiden Finanzminister im Laufe des Jahres 1900 Vorschüsse gewähren auf einen Betrag, dessen formelle Bewilligung nicht einmal für 1901 in Aussicht genommen wird.

Der k.k. Ministerpräsident v. Koerber erklärt, er würde sich prinzipiell nicht dagegen ablehnend verhalten, daß ein Teil der mit 12 Millionen zu fixierenden Steigerung des Extraordinariums auch für eigentliche Neuauslagen des letzteren verwendet werde. Es würde sich nur um die Feststellung jener Summe handeln, welche der gemeinsame Kriegsminister zu diesem Zwecke als unabweisbar notwendig erachtet.

Der Vorsitzen de unterbricht hierauf die Konferenz und ladet die anwesenden Herren ein, die Beratung am folgenden Tage fortzusetzen.²

Gołuchowski

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, 29. April 1900. Franz Joseph.

Nr. 31 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 6. April 1900

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident v. Széll, der k. k. Ministerpräsident v. Koerber, der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay, der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister GdK. Freiherr v. Krieghammer, der kgl. ung. Finanzminister v. Lukács, der k. k. Finanzminister Ritter Böhm [v. Bawerk], der k. u. k. Marinekommandant Admiral Freiherr v. Spaun.

Protokollführer: Legationsrat v. Mérey. Gegenstand: Der Voranschlag über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen der österreichisch-ungarischen Monarchie pro 1901.

KZ. 34 - GMCZ. 420

Protokoll des zu Wien am 6. April 1900 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des k. u. k. gemeinsamen Ministers des Äußern Grafen Gohichowski.

GMR. v. 6. 4. 1900, GMCZ. 420.